

An alle Mitgliedsorganisationen

Rundschreiben Nr. 3/19 – Dezember 2019

I. Allgemeine politische Lage / Wirtschaft

Anlässlich der zentralen Feierlichkeiten zum 30sten Jahrestag der Deutschen Einheit am 3. Oktober 2019 bei denen der BFB mit einem Stand vertreten war, hat Prof. Ewer erklärt, dass seit drei Jahrzehnten das System ‚Freier Beruf‘ allerorten für Qualitätsdienstleistungen, Verbraucherschutz und Unabhängigkeit stünde und mehr als ‚Markt pur‘ bedeute. Die Zahlen von Freiberuflern und ihren angestellten Berufshelfern belegen eindrucksvoll eine Erfolgsgeschichte. Die Freien Berufe sind Garanten einer freiheitlichen Gesellschaft, festigen die Demokratie und verbürgen mit ihren Leistungen wichtige Gemeingüter. Die in Anlage 1 (der Broschüre „Mut zur Demokratie – Freie Berufe: Garanten einer freiheitlichen Gesellschaft“ entnommen) beigefügte Graphik vermittelt sehr anschaulich das Bild, dass es Freie Berufe überall gibt und dass diese flächendeckend für ihre Patienten, Mandanten und Klienten da sind. Anlage 2 gibt einen Überblick über die Entwicklung der Zahlen der selbstständigen Freiberufler sowie der sozialversicherten Beschäftigten in Freiberuflerteams.

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR) hat am 6. November 2019 sein Jahresgutachten 2019/20 an die Bundesregierung überreicht. Der SVR sieht in den strengen Regulierungen, übermäßiger Bürokratie oder Fachkräfteengpässen Hemmnisse für Unternehmensgründungen. Er kritisiert die Tendenzen zu stärkerer Regulierung, etwa zu stärkeren Zugangsbeschränkungen einzelner Berufe, denen entgegengewirkt werden sollte. Der SVR sieht einen Abbau sogenannter Marktzutrittsbarrieren insbesondere im Dienstleistungsbereich als angebracht an und verweist auf sein Gutachten aus dem Jahr 2015, in dem er bereits die Regulierungen der Freien Berufe explizit kritisiert hat. Der BFB ist mit dem Generalsekretär des Sachverständigenrates bereits im Gespräch wegen der vom BFB als unpassend festgestellten Parameter in der Betrachtung der Freien Berufe.

Der SVR rechnet für 2019 mit einem Wirtschaftswachstum von 0,5 Prozent und für 2020 von 0,9 Prozent. Die wirtschaftliche Situation kann nicht ohne die Abgabenquote beurteilt werden.

Die Abgabenquote im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (BIP), also die Summe aller Steuern, Abgaben und Nettosozialbeiträge in Prozent des BIP, belief sich in der Europäischen Union 2018 auf 40,3 Prozent. Die höchsten Anteile von

Steuern und Sozialbeiträgen in Prozent des BIP wurden 2018 in Frankreich mit 48,4 Prozent, in Belgien mit 47,2 Prozent und in Dänemark mit 45,9 Prozent verzeichnet. Die niedrigsten Quoten wurden mit 23 Prozent in Irland, 27,1 Prozent in Rumänien und 29,9 Prozent in Bulgarien registriert. Deutschland liegt mit 41,5 Prozent im oberen Mittelfeld.

Ende August 2019 wurde die neu vereinbarte Allianz für Aus- und Weiterbildung zwischen Bund, Ländern, Wirtschaft und Gewerkschaften auf den Weg gebracht. Auch die Freien Berufe haben die Vereinbarung unterzeichnet. Alle Beteiligten bekennen sich dazu, die berufliche Bildung zu stärken und richten die Handlungsfelder und konkrete Maßnahmen dafür neu aus. Ziel ist, dass mehr Jugendliche einen betrieblichen Ausbildungsplatz finden und mehr Betriebe ihre Ausbildungsstellen besetzen können. Auch in Hessen steht im Januar die Unterzeichnung der Neuauflage des Bündnisses Ausbildung Hessen für die Jahre 2020 bis 2024 an, das der VFBH mitverhandelt hat und somit auch unterzeichnen wird.

Wie wichtig die Fortführung Vereinbarungen zur Förderung von Ausbildung ist, zeigt sich darin, dass bundesweit zum Stichtag 30. September 2019 die Zahl der Ausbildungsverträge in den Freien Berufe gegenüber dem Vorjahreswert leicht, nämlich um 0,9 Prozent gesunken ist. Damit zeichnet sich allerdings ein ähnliches Bild wie beim Handwerk oder bei Industrie und Handel ab. In der Anlage 3 finden Sie die aktuelle Statistik aus Hessen.

Am 24. Oktober 2019 hat der Deutsche Bundestag in zweiter und dritter Lesung das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG) beschlossen. Inhalt ist zum einen die Mindestausbildungsvergütung sowie eine es „höherqualifizierende Berufsbildung“ in drei Stufen und den entsprechenden Bezeichnungen „geprüfter Berufsspezialist“, „Bachelor Professional“ und „Master Professional“. Hierzu hat sich der BFB an vielen Stellen kritisch geäußert. Die Begriffe „Bachelor Professional“ und „Master Professional“ erhöhen keinesfalls die Attraktivität der beruflichen Bildung, sie seien irreführend und mithin ein Etikettenschwindel. Nach der Beschlussfassung im Bundesrat geht die Entschließung nun an die Bundesregierung und den Bundespräsidenten; voraussichtlich tritt das Gesetz am 1.1.2020 in Kraft.

werden sich die Ministerpräsidenten noch einmal mit dieser Frage beschäftigen; das letzte Wort ist hinsichtlich dieser neuen Bezeichnung also noch nicht gesprochen.

II. Europa

In diesen Tagen übernimmt Ursula von der Leyen die Präsidentschaft der Europäischen Kommission. In Anlage 4 haben wir einen Überblick des BFB beigefügt wie es institutionell auf EU-Ebene weitergehen soll. Sie finden hier

auch einen Hinweis auf die Kooperationsveranstaltung des BFB mit der Bundesregierung und der hessischen Landesvertretung am 27. Oktober 2020 anlässlich der deutschen Ratspräsidentschaft. Der BFB hat ferner eine Übersichtstabelle aller deutschen Europaparlamentsabgeordneten erstellt (Anlage 5). Die EU-Kommission hat Anfang Juni 2019 beschlossen, das bereits geltende Notifizierungsverfahren und der Geltung der Dienstleistungsrichtlinie aus ihrer Sicht operabler auszugestalten. Sie hat einen vierstufigen Verfahrensablauf mit einer dreimonatigen Prüfphase vorgesehen. Eine große Mehrheit der Mitgliedsstaaten lehnt diese Personalisierungsschritte ab, da man diese nicht durch die Dienstleistungsrichtlinie abgedeckt sieht. Die EU-Kommission ist aber offensichtlich gewillt, den Konflikt mit den Mitgliedsstaaten in Kauf zu nehmen. Die EU-Kommission hatte Fälle angekündigt, in denen das neue Verfahren durchexerziert werden soll. Angesichts dessen muss damit gerechnet, dass sich eher früher als später der Europäische Gerichtshof mit diesem Verfahren beschäftigen wird.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass der EuGH gegen die Mindest- und Höchstsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) geurteilt hat, ist der Druck der Hinblick auf Rechtfertigung berufsrechtlicher Regelungen gewachsen. Insofern hat sich der BFB dafür entschieden, progressiv mit den kommenden Herausforderungen insbesondere im Hinblick auf die zum 30. Juli 2020 endende Umsetzungsfrist für die europäische Verhältnismäßigkeitsrichtlinie umzugehen. Prof. Dr. Anne Schäfer, M.A. (Hochschule Fulda), wurde durch BFB beauftragt, einen wissenschaftlichen Umsetzungsleitfaden zu entwickeln. Dieses Projekt soll zum einem der Europäischen Kommission signalisieren, dass der BFB diese Anliegen weiter ernst nimmt und sich konstruktiv damit auseinandersetzt. Zum anderen soll durch die Projektumsetzung gewährleistet werden, dass die Erfordernisse, die von der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie an die Rechtfertigung unserer Berufsregulierungen gestellt werden, für Mitgliedsorganisationen transparent gemacht wird. Der für die Erstellung des Projektes vorgesehene Zeitrahmen umfasst den 1.10.2019 bis 15.3.2020.

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 25. September 2019 entschieden, dem EuGH eine Frage zur Auslegung der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation vorzulegen. Von der Klärung hängt die Anwendbarkeit der im Telekommunikationsgesetz enthaltenen Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung ab.

III. Berufsrechte

Die Bundessteuerberaterkammer, der Deutsche Steuerberaterverband, die Wirtschaftsprüferkammer und die Bundesrechtsanwaltskammer wandten sich gemeinsam in einer öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 11. November 2019 gegen die Absicht der Bundesregierung, eine Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltung einzuführen.

Die Meldepflicht verstoße gegen die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht der Berufsträger. Auch der BFB hat sich wiederholt gegen eine nationale Anzeigepflicht für derartige Steuergestaltungsmodelle gewandt. Eine solche Anzeigepflicht erodiere das Vertrauen in den Schutz des Berufsgeheimnisses. Dieses ist aber Voraussetzung dafür, dass die Freien Berufe die gegenüber ihren Mandanten obliegenden Aufgaben wahrnehmen können. Unterstützung hat der BFB dieser Frage durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erfahren.

Auch um das Thema Geheimnisschutz geht es bei dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, das kürzlich nach EU-Vorgaben in Kraft getreten ist. Der Begriff des Geschäftsgeheimnisses wurde präziser abgegrenzt, dahingehend, dass die betreffenden Informationen einen wirtschaftlichen Wert haben müssen. Verbunden damit ist allerdings die Notwendigkeit, derartige Informationen mit angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen zu sichern. Die rechtmäßigen Inhaber solcher Informationen sollen jetzt also überprüfen und dokumentieren, ob sie diese Anforderungen erfüllen. Wenn dieser Nachweis nicht ausreichend gelingt, insbesondere durch eine IT nach dem aktuellen Stand der Technik, droht die Gefahr, dass Unternehmen im Ernstfall nicht vom verschärften Haftungssystem profitieren. Umgekehrt wurde in der Whistleblower-Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, eine Bereichsausnahme u.a. zugunsten der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht aufgenommen. Zur Umsetzung haben die Mitgliedsstaaten nunmehr zwei Jahre Zeit. Nachdem zunächst nicht klar war, ob Hinweisgeber zunächst versuchen müssen, auf internen Meldewegen für Abhilfe zu sorgen und sich jetzt wohl die Auffassung durchgesetzt hat, dass Tippgeber auch direkt eine Behörde aufsuchen können, wenn sie dies für angebracht halten.

Zum Schluss sei ein Blick auf das Handwerk erlaubt: Am 9. Oktober 2019 beschloss das Bundeskabinett, in zwölf Gewerken die Meisterpflicht wieder einzuführen. Begründet wurde die Wiedereinführung der Meisterpflicht damit, dass das Handwerk innovativ und regional verankert sei und durch seine leistungsfähigen Unternehmen neue Märkte erschließe. Dafür muss ein sachgerechter Ordnungsrahmen für die Zukunft gewährleistet sein. 2004 war die Meisterpflicht für insgesamt dreiundfünfzig Gewerke abgeschafft worden. Die Wiedereinführung bei den zwölf Gewerken orientiert sich an der besonderen Gefahrgeneigtheit, der Nachwuchssicherung sowie dem Schutz des Kulturguts. Auch diese begrüßungswerte Maßnahme wurde in dem Bericht des SVR 2019/2020 (siehe oben) thematisiert.

Wir müssen feststellen, dass nicht nur von europäischer Seite, sondern auch innerstaatlich Kritik an den Regelungen zum Berufszugang und zur Berufsausübung geübt wird, die insbesondere den Freien Berufen zur Aufrechterhaltung eines hohen Qualitätsstandards wichtig sind. Wir werden deshalb auch im Jahre 2020 nicht müde werden – ohne zu überbürokratisieren –

die Notwendigkeit derartiger regulierender Vorschriften im Sinne des Verbraucherschutzes zu verteidigen.

Für die bevorstehende Weihnachtszeit wünsche ich jedoch Ihnen und Ihren Familien im Namen des Präsidiums des VFBH ein paar besinnliche Tage, Gesundheit und viel Glück im neuen Jahr.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Dr. iur. Karin Hahne